VERORDNUNG (EWG) Nr. 627/73 DER KOMMISSION

vom 2. März 1973

zur fünften Änderung des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 über die Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Akte [2] im Anschluß an den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [3],

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen [4], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 527/73 [5], insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 der Kommission vom 24. Juli 1972 [6], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 551/73 [7], hat die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 festgelegt. Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 22. bis zum 28. Februar 1973 festgesetzte Spanne der nationalen Währungen einiger Mitgliedstaaten erweitert sich um mehr als einen Punkt im Verhältnis zum festgesetzten Vomhundertsatz für die vorherige Festsetzung der Differenzbeträge. Es ist deshalb erforderlich, diese Tatsache bei der Festsetzung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsensamen zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang von Verordnung (EWG) Nr. 1576/72 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. März 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. März 1973

Für die Kommission
Der Präsident
Francois-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1973, S. 3.
(6) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 21.
(7) ABl. Nr. L 54 vom 27. 2. 1973, S. 19.

ANHANG

	Zu gewährender Betrag (je 100 kg)		Zu erhebender Betrag (je 100 kg)	
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	DM		DM	
— Deutschland	3,40		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	2,42		—	
— Frankreich	—		0,76	
— Italien	—		7,91	
— Irland	—		4,97	
— Dänemark	—		0,50	
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	bfrs/lfrs	hfl.	bfrs/lfrs	hfl.
— Deutschland	49,45	3,58	—	—
— der BLWU oder den Niederlanden	35,91	2,60	—	—
— Frankreich	—	—	8,15	0,59
— Italien	—	—	106,91	7,74
— Irland	—	—	66,30	4,80
— Dänemark	—	—	5,39	0,39
3. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	ffrs		ffrs	
— Deutschland	6,66		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	5,09		—	
— Frankreich	—		—	
— Italien	—		11,43	
— Irland	—		6,73	
— Dänemark	—		—	
4. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	Lit.		Lit.	
— Deutschland	1 085		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	890		—	
— Frankreich	258		—	
— Italien	—		1161	
— Irland	—		578	
— Dänemark	170		—	
5. In Irland oder dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	£		£	
— Deutschland	0,694		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	0,556		—	
— Frankreich	0,108		—	
— Italien	—		0,899	
— Irland	—		0,485	
— Dänemark	0,071		—	
6. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübsensamen, geerntet in :	dkr		dkr	
— Deutschland	9,08		—	
— der BLWU oder den Niederlanden	6,88		—	
— Frankreich	—		—	
— Italien	—		15,61	
— Irland	—		9,19	